

Weltgeistlichen, an deren Spitze er Wiclif berief. Die Hoft, mit welcher er dabei verfuhr, ist nur bei der Annahme erklärlich, daß er auch die neue Einrichtung als einen Versuch zur Begründung dauernder Zustände betrachtete. In den Statuten behielt er sich und seinen Nachfolgern das Recht zur Einführung ähnlicher und weiterer Abänderungen vor. Außerdem unterließ er es, die Genehmigung des Monarchen einzuholen, weshalb das Colleg als ungesetzlich gelten mußte. Die Verkennung seiner Stellung zum Erzbischof wie zu Canterbury-Hall brachte Wiclif in Conflict mit demselben und wurde so die erste Veranlassung seiner Empörung wider die Kirche. In der am 9. December 1365 ausgestellten Berufungsurkunde, worin Erzbischof Islip Wiclifs Gelehrsamkeit, Treue und Fleiß betont, verlieh er ihm das Vorsteheramt von Canterbury-Hall ohne genaue Bestimmung einer Zeit. In den Statuten des Collegs war aber ausdrücklich bestimmt, daß dessen oberste Leitung dem Erzbischof und seinen Amtsnachfolgern zustehen solle, mit dem Rechte, „die Statuten, wenn und wo es nothwendig werden sollte, zu erklären, zu verbessern, zu vermehren und abzuändern“ (Stevenson [s. u.] 14); dieselben Bestimmungen wurden auch in den von Wiclif geleisteten Amtseid aufgenommen. Diesen Thatfachen gegenüber ist es undegreiflich, wie Wiclif nachmals Unkenntniß der erzbischöflichen Maßnahmen vorschützen konnte. Am 26. April 1366 starb Islip und hinterließ sein Colleg in Oxford in unfertigem Zustande. Sein Nachfolger, Simon von Langham (s. d. Art.), bisher Bischof von Ely und Lordkanzler von England, ein bedeutender Jurist, nahm bald nach seinem Amtsantritte (5. December 1366) eine Reihe von Veränderungen im Colleg vor, um den Bestand desselben zu sichern und ihm gesetzliche Anerkennung zu verschaffen. Da sein Amtsvorgänger Islip das Colleg aus Diocesarmitteln errichtet und mit dem Einkommen von solchen Pfründen ausgestattet hatte, über welche dem Erzbischof das Patronat zustand, so hielt Langham es für eine Forderung der Gerechtigkeit, seinem aus Benedictinermönchen bestehenden Domcapitel in Canterbury die Anstalt zu überweisen. Nur derjenige könnte an diesem Versuch ohne Anstoß nehmen, der übersieht, daß auch die monastischen Domcapitel von Durham und Gloucester sowie die Orden der Augustiner, Cistercienser, Franciscaner und Dominicaner schon lange sich blühender Studienanstalten in Oxford erfreuten (Lyte [s. u.] 160). Als Erzbischof Langham am 22. April 1367 die geplanten Veränderungen im Canterbury-Colleg ausführte, stieß er auf Widerstand bei Wiclif, der sich trotzig im Besitze seiner Stelle zu behaupten suchte. Mildernde Umstände, welche die alatholische Geschichtsschreibung ihm dieserhalb zubilligt, müssen im Lichte der Thatfachen zerrinnen. Wiclif wußte genau, daß seine Ernennung nicht unwiderruflich war. Seine Ernennungsurkunde lautete allerdings, wie

oben erwähnt, auf unbestimmte Zeit, aber nach dem Vorlaute der auch Wiclif bekannten Statuten bestand kein Zweifel an dem unbefchränkten Recht des Erzbischofs zur Vornahme aller für die Blüte der Anstalt ihm gutdünkenden Veränderungen. Als bald benachrichtigte der Erzbischof Wiclif von der Ernennung des Benedictiners Henry de Woodhull zum Vorsteher des Collegs mit der Aufforderung an alle Insassen, den lehtem als rechtmäßigen Vorsteher aufzunehmen. Wiclifs Widerstand beantwortete Langham durch Beschlagnahme der von Islip dem Colleg zugewiesenen Einkünfte der Kirche von Pagedam, worauf Wiclif und seine Anhänger 1367 Verurteilung an Urban V. einlegten. Richard Benger, Fellow im Canterbury-Colleg, sollte als ihr Stellvertreter in Rom den Prozeß führen. Derselbe erlaubte sich eine einseitige Darlegung der Thatfachen, zog sich dann zurück und wurde schließlich, nachdem er wiederholten Vorladungen keine Folge geleistet, wegen Verachtung des päpstlichen Gerichtes als hartnäckig erklärt. Dieselbe Strafe wurde aus dem nämlichen Grunde über Wiclif selbst verhängt. Der zum Richter bestellte Cardinal Andreinus entschied dann zu Viterbo, die Mönche von Canterbury seien im Besitze des Collegs zu belassen, und Wiclif und seine Anhänger hätten dasselbe zu räumen. Außerdem befohl der Cardinal drei Würdenträgern der englischen Kirche, den Spruch den Betheiligten vorzulesen und die Mönche in die ihnen von Wiclif vorenthaltene Anstalt einzuführen. Endgültig wurde die letztere erst 1372 den Mönchen durch eine Urkunde gesichert, in welcher Eduard III. (1327—1377) gegen eine Geldbuße von 200 Mark den genannten Veränderungen seine Genehmigung erteilte (Lyte 179). — Noch tiefer verstimmt als durch den Ausgang des Prozesses wurde Wiclif durch Vereitelung seiner Hoffnung auf Erlangung des Bisthums Worcester. Der Bischof Hallam von Salisbury hat öffentlich „in der großen Versammlung der Geistlichkeit von Canterbury“ diesen Vorwurf gegen Wiclif erhoben. Dem Bericht über die Thatfache fügt Thomas Netter (s. d. Art.) bei: „Gut unterrichtete Männer melden als unbezweifelte Thatfache, daß Wiclifs Angriffe wider den Güterbesitz der Kirche und jegliche Auctorität in derselben der getäuschten Hoffnung auf Erlangung des Bisthums Worcester, nach welchem er begehrtlich ausschaute, entsprungen seien“ (Netter, Doct. fidei [s. u.] I, 394). Dieselbe Thatfache bezeugte der Engländer John Palmer, der 1484 auf dem Concil von Basel thätig war (Tanner, Bibl. Brit.-Hib., Lond. 1748, 571). Auch in Oxford war jede Hoffnung Wiclifs auf Beförderung geschwunden, da sich kaum annehmen ließ, daß die Fellows eines Collegs den streitsüchtigen Mann zu ihrem Vorsteher wählen würden. Unter diesen Umständen hätte Wiclif, dessen Pflicht es war, sich dem päpstlichen Spruche gehorsam zu unterwerfen, die Ruhe des Geistes